

Öffentliche Bekanntmachung

61.Nachtrag zur Satzung der BKK ProVita vom 1. Januar 2016

Das Bundesamt für Soziale Sicherung hat den vom Verwaltungsrat der BKK ProVita in seiner Sitzung am 11. Oktober 2023 beschlossenen 61. Nachtrag zur Satzung vom 1. Januar 2016

mit Bescheid vom 07.11.2023 genehmigt.

(Aktenzeichen: 112-10204#00019#0014)

Hinweis: Auf www.bkk-provita.de veröffentlicht am 15.11.2023

61. Nachtrag zu der seit dem 1. Januar 2016 geltenden Satzung der BKK Pro Vita

61. Nachtrag zur Satzung der BKK ProVita vom 01.01.2016

Die Satzung der BKK ProVita vom 01.01.2016 wird wie folgt geändert:

Artikel I

Die Anlage zu § 2 der Satzung "Entschädigungsregelung" wird wie folgt geändert:

"VII. Pauschbeträge für Zeitaufwand

- 1. Die Mitglieder des Verwaltungsrates erhalten für jeden Kalendertag einer Sitzung einschließlich Vorbesprechung einen Pauschbetrag in Höhe von 79 Euro. Virtuelle oder hybride Beratungen, denen eine schriftliche Abstimmung folgt, sind als Sitzung im Sinne des § 41 SGB IV zu bewerten.
- 2. Im Fall der Teilnahme an mehreren Sitzungen an einem Tag kann für jeden Kalendertag insgesamt nur ein Tagegeld und ggf. Übernachtungsgeld sowie ein Pauschbetrag gewährt werden. Dies gilt auch dann, wenn am selben Tag Sitzungen sowohl von Organen der Kranken- als auch der Pflegekasse stattfinden.
- 3. Die Vorsitzenden von Ausschüssen und ihre Stellvertreter erhalten bei Sitzungen des Ausschusses den doppelten Pauschbetrag.
- 4. Der Vorsitzende des Verwaltungsrates und der stellvertretende Vorsitzende erhalten für die Wahrnehmung ihrer Aufgaben außerhalb von Sitzungen einen monatlichen Pauschbetrag in Höhe von 300 Euro. Für Angelegenheiten der Pflegeversicherung werden keine eigenständigen Pauschalen gezahlt."

Hinweis: Pauschbeträge für Zeitaufwand sind steuerpflichtig.

Artikel II

Artikel I tritt ab 01.01.2024 in Kraft.

Der Satzungsnachtrag wurde am 11. Oktober 2023 vom Verwaltungsrat der BKK ProVita beschlossen.

Bergkirghen, den 11.10.2023

Helmut Faber

Vorsitzende des Verwaltungsrates

Genehmigung

Der vorstehende, vom Verwaltungsrat am 11. Oktober 2023 beschlossene 61. Nachtrag zur Satzung der BKK ProVita wird gemäß § 195 Absatz 1 Sozialgesetzbuch Fünftes Buch (SGB V) und § 41 Absatz 4 Sozialgesetzbuch Viertes Buch (SGB IV) in Verbindung mit § 90 Absatz 1 SGB IV genehmigt.

Bonn, den ⁷. November 2023 112 – 10204#00019#0014 Bundesamt für Soziale Sicherung



